



Synoptische Darstellung Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel

Zweckverbands-Statuten
zwischen den Politischen Gemeinden

Egg
Hombrechtikon
Mönchaltorf
Oetwil am See

Von der Betriebskommission zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet am 17.05.2021
Urnenabstimmung am 26.09.2021

4. Bestand und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden Egg, Hombrechtikon, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa und Mönchaltorf bilden unter der Bezeichnung

Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA

einen Zweckverband im Sinne von Art. 7, Abs. 1 des Zürcher Gemeindegesetzes.

Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen.

Art. 2 Sitz und Rechtspersönlichkeit

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz ist Männedorf.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame und wirtschaftliche Schlammbehandlung in der zentralen Anlage Pfannenstiel sowie die umweltgerechte Entsorgung des Schlammes. Der Verband kann weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Abfallentsorgung wahrnehmen.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Egg, Hombrechtikon, Mönchaltorf, und Oetwil am See bilden unter dem Namen «Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel» (kurz: ZSA / ZSA Pfannenstiel) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in 8618 Oetwil am See.

Art. 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt die gemeinsame und wirtschaftliche Schlammbehandlung in der zentralen Anlage Pfannenstiel sowie die umweltgerechte Entsorgung des Schlammes und den Betrieb einer Kadaversammelstelle. Gegen kostendeckendes Entgelt können diese Dienste auch von vertraglich angeschlossenen Gemeinden genutzt werden.

Art. 4 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Abnahme, Behandlung und Verwertung des in den Verbandsgemeinden anfallenden Klärschlammes;
- b) Erstellung und Betrieb der hierfür notwendigen Anlagen;
- c) Umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung der bei der Schlammbehandlung entstehenden Abfall- und Reststoffe;
- d) Weitere Aufgaben im Rahmen der Sammlung, Behandlung und Entsorgung anderer Abfälle oder Sonderabfälle, gemäss Beschlüssen der zuständigen Verbandsorgane;
- e) Vermietung von freien Lokalitäten oder Plätzen an Dritte, mit Priorität für Entsorgungs- und Umweltaufgaben.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Aufgaben

¹Der Verband hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Erstellung und Betrieb der zur Erfüllung des Zwecks notwendigen Anlagen;
- b) Umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung der bei der Schlammbehandlung entstehenden Abfall- und Reststoffe;
- c) Vermietung von freien Lokalitäten oder Plätzen an Dritte, prioritär an solche, die Entsorgungs- und Umweltaufgaben wahrnehmen;
- d) Abnahme, Behandlung und Verwertung des anfallenden Klärschlammes.

Der Verband kann einzelne Aufgaben Dritten zum Vollzug übertragen. Derart delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Verbandes bzw. seiner Organe.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

²Der Verband kann einzelne Aufgaben Dritten zum Vollzug übertragen. Derart delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Verbandes bzw. seiner Organe.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

3. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, sowie der Sekretär bzw. die Sekretärin jeweils zu zweien.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch die Betriebskommission festgelegt. Sie ist durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zu genehmigen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes. Die relevanten Protokollauszüge werden durch die Gemeindevertreter der Betriebskommission an die Zweckverbandsgemeinden weitergeleitet.

Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Betriebskommission sowie der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts;
3. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und mindestens die Hälfte der Gemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 12 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen sowie mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 13 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;

3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr 200'000.

2.2.2. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 14 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 15 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden**Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in der Betriebskommission;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

2.3 Die Verbandsgemeinden**Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 16. Aufgaben und Befugnisse der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Jahresberichts;
4. die Abnahme von Abrechnungen über Bauten, für welche besondere Kredite bewilligt wurden;
5. die Beschlussfassung über Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung von Verbandsaufgaben dienen, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Betriebskommission vorbehalten sind.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets und Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
5. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000;
6. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Art. 18 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Betriebskommission

Art. 18 Abs.1 Zusammensetzung der Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Verbandsgemeinde. Deren Wahl richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden. Die Gemeinden regeln die Stellvertretung. Der Betriebsleiter ZSA nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Art. 18 Abs. 2 Zusammensetzung der Betriebskommission

Die Betriebskommission bestimmt im Rahmen des Organisationsreglements die Geschäftsstelle des Verbandes (Präsidium, Betriebsleitung, Sekretariat, Rechnungsführung) und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission

Die Betriebskommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit die Beschlussfassung nicht den Organen der Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes vorbehalten ist. Insbesondere kommen ihr zu:

1. die Führung der Verbandsgeschäfte und die Vertretung des Verbandes nach aussen;

2.4 Die Betriebskommission

Art. 19 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.

³Der Betriebsleiter des ZSA nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Art. 20 Konstituierung

Die Betriebskommission bestimmt im Rahmen des Organisationsreglements die Geschäftsstelle des Verbandes (Präsidium, Betriebsleitung, Sekretariat, Rechnungsführung) und konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder der bisherigen Präsidenten des Zweckverbands im Übrigen selbst.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;

2. die Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten;
 3. der Vollzug der Beschlüsse der Organe der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten;
 4. die Anstellung, Besoldung und Entlassung des Betriebspersonals, sowie die Festsetzung des Stellenplanes;
 5. der Abschluss von Verträgen und Anschlussverträgen im Bereich der Entsorgung;
 6. die Information der Öffentlichkeit über Verbandsangelegenheiten von allgemeinem Interesse;
 7. die Genehmigung des Organisationsreglements;
-
13. die Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung von Verbandsaufgaben dienen, im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen;

2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. der Abschluss von Verträgen und Anschlussverträgen im Bereich der Entsorgung;
5. die Genehmigung des Geschäftsreglements;
6. die Bezeichnung der Betriebsleitung, des Sekretariats und der Rechnungsführung;
7. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. die Führung der Verbandsgeschäfte;
 3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Führung des Gesamtbetriebes;
 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
 5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 7. die Anstellung, Besoldung und Entlassung des Betriebspersonals und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
14. die Führung von Prozessen, mit dem Recht einen Vertreter zu bestellen.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
11. die Beratung des Voranschlags (inklusive Kostenverteiler) und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplans;

12. die Beratung der Rechnung (inklusive Aufteilung der Kosten) sowie des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
9. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;

10. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben, einschliesslich dringlicher, unaufschiebbarer Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind;
8. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;

3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;
5. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000;
6. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 20 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung der Betriebskommission.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstands einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission**Art. 23 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem von den RPK's der Verbandsgemeinden abgeordneten Mitglied. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**Art. 26 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem von den RPKs der Verbandsgemeinden abgeordneten Mitglied.

²Die RPK konstituiert sich unter der Leitung der Vertreterin oder des Vertreters der Sitzgemeinde im Übrigen selbst.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Betriebskommission gelten entsprechend.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 24 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 28 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle**Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle**

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 25 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Standort-Gemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt und Haftung

Art. 27 Grundsätze

Der Verband führt seinen Haushalt nach den Haushaltbestimmungen des Gemeindegesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie den besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung

Art. 35 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Er führt Kostenrechnungen für die einzelnen Dienstleistungsbereiche.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Finanzierung Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Kosten der Schlammbehandlung werden den Verbandsgemeinden verrechnet. Der Kostenverteiler richtet sich nach den angelieferten Schlammengen, wobei die Frischschlamm-Tonnage zu 55%, die Trockensubstanz-Tonnage zu 45% berücksichtigt wird.

Mietzins-Einnahmen werden, nach Abzug allfälliger aus der Vermietung resultierender Kosten, der Betriebsrechnung der Schlammbehandlung gutgeschrieben.

Die vollen Betriebskosten „Feste Abfälle“ sind durch Gebühren zu decken, welche von den Anliefernden erhoben werden.

Die vollen Betriebskosten der Kadaversammelstelle werden den anliefernden Gemeinden entsprechend den Liefermengen direkt verrechnet.

²Der Verband führt Kostenrechnungen für die einzelnen Dienstleistungsbereiche.

³Bis zum 1. März jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 36 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der angelieferten Schlammengen getragen, wobei die Frischschlamm-Tonnage zu 55%, die Trockensubstanz-Tonnage zu 45% berücksichtigt wird.

²Mietzins-Einnahmen werden, nach Abzug allfälliger aus der Vermietung resultierender Kosten, der Betriebsrechnung der Schlammbehandlung gutgeschrieben.

³Die vollen Betriebskosten der „Kadaversammelstelle“ werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Liefermengen getragen.

⁴Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 29 Finanzierung Investitionen

Der Kostenverteiler sämtlicher Investitionen des Zweckverbandes ist gleich wie jener der Betriebskosten der Schlammbehandlung, basiert aber auf den Mittelwerten der Frisch-Schlamm- bzw. Trockensubstanz-Tonnagen der letzten drei abgeschlossenen Betriebsjahre.

Art. 30 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 31 Haftung der Gemeinden

Die Gemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Anteil jeder Gemeinde richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Investitionskostenverteiler nach Art. 29. Es besteht keine Solidarhaftung unter den Gemeinden.

Art. 37 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

²Darlehen, welche die einzelnen Verbandsgemeinden gewähren, werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 32 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 33 Rechtsschutz und Streitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Meilen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

²Der Anteil jeder Gemeinde richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Betriebskostenverteiler nach Art. 36 Abs. 1, Mittelwert der letzten fünf Jahre.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt und Auflösung

Art. 34 Austritt

Verbandsgemeinden können, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betreffenden Gemeinde abkürzen.

Art. 35 Folgen des Austritts

Eine aus dem Verband austretende Gemeinde haftet wie eine Verbandsgemeinde für die während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen des Verbandes nach Art. 31 dieser Statuten. Der Gemeinde wird bei ihrem Austritt der anteilmässige Restwert derjenigen Investitionen gutgeschrieben, die nach erfolgter Kündigung beschlossen wurden. Dabei gilt ein Abschreibungssatz von 10% pro Jahr.

Für die Berechnung ihres Anteils an den Kosten von Abschlussarbeiten und Nachsorge, einschliesslich allfälliger Altlasten gemäss Altlastenverordnung, sind die Investitionsanteile und die Dauer der Verbandsmitgliedschaft massgebend. Vorbehalten bleiben Art. 32 lit. d Abs. 1 und 2 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes sowie die Vereinbarungen von 1997 mit den ausgetretenen Gemeinden Meilen und Herrliberg bzw. die Vereinbarung von 2004 mit der ausgetretenen Gemeinde Uetikon am See.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹Verbandsgemeinden können, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betreffenden Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt und ist innert 5 Jahren zurückzuzahlen.

³Eine aus dem Verband austretende Gemeinde haftet wie eine Verbandsgemeinde für die während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen des Verbandes nach Art. 39 dieser Statuten.

⁴Für die Berechnung ihres Anteils an den Kosten von Abschlussarbeiten und Nachsorge, einschliesslich allfälliger Altlasten gemäss Altlastenverordnung, sind die Betriebskostenanteile gemäss Art. 36 Abs. 1 und die Dauer der Verbandsmitgliedschaft massgebend. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorgaben gemäss Umweltschutzgesetzgebung.

⁵Für die bereits ausgetretenen Gemeinden gelten die bisherigen Statuten bzw. separate schriftliche Vereinbarungen.

Art. 36 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter Vorbehalt der Erfüllung ihrer Abschluss- und Entsorgungsaufgaben gemäss § 37 Abs. 4 Abfallgesetz möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen des Kostenverteilers für Investitionen gemäss Art. 29.

Bei Auflösung des Verbandes bleibt die Haftung der Gemeinden, insbesondere auch bezüglich der Abschlussarbeiten, der Nachsorge und der Altlasten bestehen. Art. 35 Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 37 Übergeordnete Entscheidungen

Verfügungen und Anordnungen des zuständigen Organs des Kantons Zürich, insbesondere über die Zuteilung einer Gemeinde zur Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel, gehen den Bestimmungen dieser Statuten vor, soweit Widersprüche bestehen sollten.

⁶Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, wenn ihre Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung oder vorher endet.

Art. 43 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist mit einer 3/4 Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich.

²Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter Vorbehalt der Erfüllung seiner Abschluss- und Entsorgungsaufgaben gemäss Abfallgesetz möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen des Kostenverteilers für Betriebskosten gemäss Art. 36 Abs. 1, Mittelwert der letzten 5 Jahre.

³Bei Auflösung des Verbandes bleibt die Haftung der Gemeinden, insbesondere auch bezüglich der Abschlussarbeiten, der Nachsorge und der Altlasten bestehen. Art. 42 Abs. 4 dieser Statuten ist sinngemäss anwendbar.

7. Schlussbestimmungen

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Umwandlung Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen (Restbuchwerte).

²Die Investitionsbeiträge, welche die heutigen Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Die Investitionsbeiträge, welche die ausgetretenen Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in Eigenkapital umgewandelt.

⁴Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden respektive Eigenkapital umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁵Das Verhältnis der Investitionsbeiträge der heutigen Verbandsgemeinden ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 46 Entsorgung fester Abfälle

Der Zweckverband führt für eine Dauer von maximal fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Statuten die Abfallsammelstelle für feste Abfälle weiter. Die Betriebskommission ist für den Vollzug zuständig.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung aller Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 47 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Juni 2009 aufgehoben.

Anhang Übersicht über die Ausgabenkompetenzen gemäss den ZV-Statuten

<i>Organe</i>	<i>Einmalige Aufwendungen budgetierte Ausgaben</i>	<i>Einmalige Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben</i>	<i>Wiederkehrende Aufwendungen budgetierte Ausgaben</i>	<i>Wiederkehrende Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben</i>
Betriebskommission	bis Fr. 500'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 200'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 400'000	bis Fr. 50'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 50'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000
Gemeindevorstände der Verbandsge- meinden	bis Fr. 2'000'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 200'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 200'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 200'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)
Stimmberechtigte	über Fr. 2'000'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 2'000'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 200'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 20'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)